

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **29 (1961)**

Heft 8

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Zwanglose Zusammenkunft
im alten Klublokal
in Zürich:

Samstag/Samedi: 9. Sept. 1961

Réunion
au local du Club à Zurich

EINE MONATSSCHRIFT. REVUE MENSUELLE. A MONTHLY

DER KREIS
LE CERCLE
THE CIRCLE

Mein aufrichtiger Dank

gilt allen Kameraden, die mir auf meiner Deutschlandreise soviel Gastfreundschaft gewährt und meinen Freund und mich so liebenswürdig aufgenommen haben. Die menschliche Begegnung mit so vielen langjährigen und treuen Abonnenten ist uns zu einem frohen Ferien-Erlebnis geworden und wird uns noch lange in Erinnerung bleiben. Diese selbstverständliche Kameradschaft über Landesgrenzen hinweg hat mir bewiesen, dass unsere Arbeit in der Schweiz immer noch einen Sinn hat und eine lebendige Brücke zwischen Kameraden verschiedener Nationen bleiben kann.

Das Interesse für gemeinsame Tischrunden fand ich in der einen Stadt mehr, in anderen wieder weniger ausgeprägt, was durchaus verständlich ist. In einem Land, in dem ein Gesetz so verschieden gehandhabt wird, dass in der einen Stadt eine nachgewiesene Handlung DM 3.— Geldstrafe nach sich zieht und in einer anderen Grosstadt eine flüchtige äussere Berührung vier Monate unbedingte Gefängnisstrafe bedeuten, kann man es keinem Kameraden verargen, wenn er eine übergrosse Vorsicht walten lässt. Wo aber gemeinsame Gespräche am gemeinsamen Tisch möglich sind, bitten wir alle, trotzdem ihr Verhalten nach dem bekannten Plakat zu richten: «Der Feind hört mit!». Helfen wir uns alle gegenseitig, dass den Gegnern unserer Art keine billigen Argumente geliefert werden und versuchen wir, mit der grösstmöglichen Unauffälligkeit den Kreis aller Gutgesinnten zu erweitern. Es bleibt ein Prinzip für jedes Land, weil die Gegenströmung in allen Staaten um uns bedrückend fühlbar geworden ist, hervorgerufen durch ein Zurückfallen in ein jedem Fortschritt abholdes Denken, aber auch durch grosse Skandalaffären, die sich mit einiger Lebensklugheit und Selbstkontrolle unbedingt hätten vermeiden lassen. Umso mehr sollten wir ein Beispiel geben, dass auch der Homoerot als ein unantastbarer und vollwertiger Bürger der sozialen Gemeinschaft leben kann.

Euch allen aber, durch die ich ein beglückendes Gespräch und zwanglos-heitere Stunden erleben durfte, danke ich nochmals auf das Herzlichste und freue mich — auf ein Wiedersehen!

Rolf.

Bücher, die in dieser Zeitschrift besprochen werden, kaufen Sie am besten in der BÜCHERSTUBE AM SEE, KREUZLINGERSTR. 11, KONSTANZ/Bodensee, Dtschld. Wir sind auch immer für unser Antiquariat am Ankauf von Büchern und ganzen Bibliotheken interessiert und bitten um Angebote.

Baufonds-Spenden

Auch in diesem Monat haben wir wieder einer Reihe von Abonnenten für Spenden zum Baufonds herzlich zu danken. Es sind dies die Abonnenten:

1716, 326, 5273, 1654, 3129, 1241, 3400, 358, 5139, 5310, 5039, 5118, 1763; 237; 327, 5317.

Mit herzlichem Dank

Der KREIS

Reaktion auf «1000 Franken Belohnung»!

(Umschlagseite 2, Juli 1961)

Bis jetzt hat nur der Gründer der ISOLA, Basel, die orientierenden Richtlinien verlangt.

Wo bleiben in Zürich die aktiven Helfer?